

**Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Gemäß § 14 i. V. m. § 19 des Heilberufsgesetzes vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649, 1979 S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. 2008, S. 52), BS 2122-1, tritt die von der Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz am 8. November 2008 beschlossene und vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit Familie und Frauen mit Schreiben vom 9. Dezember 2008 (Aktenzeichen 624-1-01723-2.2) genehmigte Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz in Kraft.

HAUPTSATZUNG

für Zahnärzte¹ im Lande Rheinland-Pfalz

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Rechtsaufsicht

- (1) Die Landeszahnärztekammer ist die Berufsvertretung aller Zahnärzte im Lande Rheinland-Pfalz. Sie führt die Bezeichnung "Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz".
- (2) Die Landeszahnärztekammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.
- (3) Die Landeszahnärztekammer führt ein Siegel mit der Bezeichnung "Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz" rund um das Landeswappen.
- (4) Die Landeszahnärztekammer untersteht der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Landeszahnärztekammer wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens mit. Sie nimmt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Die Landeszahnärztekammer hat insbesondere
 1. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander zu sorgen,
 2. für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes einzutreten,
 3. die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen,
 4. die Begutachtung zahnärztlicher Leistungen durch bestellte Sachverständige sicherzustellen,
 5. die obersten Landesbehörden zu beraten und Gutachten zu erstellen,
 6. die Berufsausübung der Kammermitglieder zu regeln,
 7. die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu regeln und zu fördern,
 8. die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen,
 9. die Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln,
 10. die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Kammermitglieder zu regeln,
 11. die mit der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Zusammenhang stehenden Einrichtungen des Berufsstandes zu fördern,
 12. das Hilfspersonal der Zahnärzte, insbesondere als zuständige Stelle die Durchführung der Berufsbildung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes zu fördern, soweit diese Aufgaben nicht in ihrem Namen und Kraft ihres Auftrages von den Bezirkszahnärztekammern wahrgenommen werden,
 13. die wirtschaftlichen Belange der Mitglieder der Landeszahnärztekammer gegenüber Behörden durch Abschluss von Rahmenverträgen, soweit nicht durch Gesetz andere Organisationen zuständig sind, zu vertreten,
 14. weitere durch Gesetz oder Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums übertragene Aufgaben durchzuführen.
- (3) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Landeszahnärztekammer Verbänden, Vereinigungen oder Arbeitsgemeinschaften beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz sind alle Zahnärzte, die im Lande Rheinland - Pfalz ihren Beruf ausüben. Ausgenommen sind Zahnärzte, die
 1. im Geschäftsbereich des fachlich zuständigen Ministeriums hauptamtlich beschäftigt sind
 2. als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (europäische Staaten) oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaaten) im räumlichen Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend

¹ Formelle Berufsbezeichnung gemäß Zahnheilkundengesetz. Zur leichten Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet.

als Dienstleistungserbringer im Sinne der Art. 49 ff des EG-Vertrags ausüben, solange sie in einem anderen europäischen Staat oder Vertragsstaat beruflich niedergelassen sind.

- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Zahnarzt seine Berufstätigkeit in Rheinland-Pfalz aufnimmt und endet mit der Aufgabe dieser Tätigkeit in Rheinland-Pfalz.
- (3) Zahnärzte, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit in das Ausland verlegt haben, sowie Zahnärzte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 können auf Antrag und bei Nachweis eines berechtigten Interesses als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Landeszahnärztekammer haben oder diesen für einen Zeitraum unter drei Monaten aufgegeben haben und einer Zahnärztekammer außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz nicht angehören. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (4) Die Kammermitglieder der Landeszahnärztekammer sind gleichzeitig Mitglieder der Bezirkszahnärztekammer, in deren Bereich sie ihren Beruf ausüben. Freiwillige Mitglieder der Landeszahnärztekammer haben gleichzeitig eine freiwillige Mitgliedschaft in einer der Bezirkskammern zu wählen.
- (5) Die freiwillige Mitgliedschaft endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Aufnahme oder durch Ausschluss wegen dauernder schuldhafter Verletzung der Berufspflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliederverzeichnis

- 1) Die Landeszahnärztekammer richtet ein Verzeichnis ihrer Mitglieder ein, das auch in elektronischer Form geführt werden kann. In das Verzeichnis sind einzutragen
 1. Zahnärzte
 - a) Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Veränderungen des Namens
 - b) Tag der Approbation
 - c) Datum der Gründung der beruflichen Niederlassung, deren Anschrift und ihre Veränderungen unter Angabe des Datums
 - d) Art der beruflichen Tätigkeit (selbständig in eigener Praxis oder in einer Berufsausübungsgemeinschaft, im Anstellungsverhältnis) oder freiwillige Mitgliedschaft und ihre Veränderungen unter Angabe des Datums
 - e) Name, Vorname und die Anschriften der beruflichen Niederlassungen der Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft, Name der Berufsausübungsgemeinschaft und alle Veränderungen unter Angabe des Datums
 2. Zweigpraxen
 - a) Name und Anschrift der Zweigpraxis
 - b) Datum der Gründung der Zweigpraxis
 - c) Name und Anschrift der in der Zweigpraxis tätigen Berufsangehörigen sowie alle Veränderungen unter Angabe des Datums
- (2) Die Landeszahnärztekammer kann zusätzliche Angaben in das Verzeichnis aufnehmen, insbesondere nach zahnärztlichem Weiterbildungsrecht erworbene Berufsbezeichnungen, akademische Titel und Grade und zu zuerkannte Tätigkeitsschwerpunkte.
- (3) Eintragungen und Löschungen werden von der Landeszahnärztekammer von Amts wegen vorgenommen.
- (4) Das Mitgliederverzeichnis ist nicht öffentlich. Die Landeszahnärztekammer kann aus dem Verzeichnis Namen, Praxisanschrift, Berufsqualifikationen, akademische Titel und Grade sowie anerkannte Tätigkeitsschwerpunkte veröffentlichen, wenn das Mitglied dem nicht widerspricht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

- 1) Die Mitglieder haben in beruflichen Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Landeszahnärztekammer liegen, Anspruch auf Rat und Unterstützung.
- (2) Die Mitglieder sind zu den Organen der Landeszahnärztekammer nach den Bestimmungen der Satzung und der Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Die Mitglieder haben ihre Meldepflichten zum Mitgliederverzeichnis nach § 3 Abs. 2 Berufsordnung für Zahnärzte in Rheinland-Pfalz zu erfüllen; die Landeszahnärztekammer kann hierzu Näheres in einer Meldeordnung regeln.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landeszahnärztekammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte in angemessener Frist zu erteilen (§ 3 Abs. 3 Berufsordnung für Zahnärzte in Rheinland-Pfalz).
- (5) Die Satzungen der Landeszahnärztekammer sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Landeszahnärztekammer sind:
 1. die Vertreterversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der Organe beträgt fünf Jahre.

- (3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl. Satz 2 gilt nur insoweit, als hierdurch die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren nicht um mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Verwaltung bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter.
- (4) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitverräumnis nach Maßgabe der jeweils gültigen Reise- und Sitzungskostenordnung.
- (5) Die Niederlegung der Mitgliedschaft in einem Organ ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich zu erklären - die Erklärung ist nicht widerruflich.
- (6) Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 7 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den nach der Wahlordnung gewählten Vertretern.
- (2) Die Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer besteht aus 49 Mitgliedern. Die Verteilung der Sitze der Vertreterversammlung erfolgt im Verhältnis der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder in den einzelnen Wahlbezirken (§ 3 der Wahlordnung der LZK) zum gesamten wahlberechtigten Mitgliederbestand der Landeszahnärztekammer. Ergibt die Verteilung der Sitze aus dem Verhältnis der wahlberechtigten Mitglieder eines Wahlbezirks zur Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Landeszahnärztekammer eine nicht durch 1 teilbare Zahl von Sitzen, so werden die verbleibenden Sitze entsprechend der Höhe der Nachkommastellen vergeben.
- (3) Für die aus der Vertreterversammlung ausscheidenden Mitglieder rücken für die Dauer der Legislaturperiode jeweils die nach der Wahlordnung gewählten Vertreter nach.
- (4) Die in den Vorstand gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung einschließlich der Präsidenten scheidern mit der Beendigung der konstituierenden Vertreterversammlung aus der Vertreterversammlung aus. Für sie rücken für die Dauer der Legislaturperiode jeweils die nach der Wahlordnung gewählten Vertreter nach.
- (5) Stehen nicht genügend gewählte Vertreter aus einer Bezirkszahnärztekammer zur Verfügung, so finden in dieser Bezirkszahnärztekammer Nachwahlen statt.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet gleichzeitig eine bestehende Mitgliedschaft in der Hauptversammlung der Versorgungsanstalt. Diese Bestimmung gilt nicht im Falle des Ausscheidens aus der Vertreterversammlung wegen der Übernahme eines Amtes im Vorstand der Landeszahnärztekammer oder im Falle des Ausscheidens aus der Hauptversammlung wegen der Übernahme eines Amtes im Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt bei der Landeszahnärztekammer.

§ 8 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und erlässt zur Durchführung der Aufgaben und des Dienstbetriebes der Landeszahnärztekammer neben der Hauptsatzung die besonderen Satzungen, insbesondere die
 1. Berufsordnung,
 2. Weiterbildungsordnung,
 3. Wahlordnung zur Vertreterversammlung,
 4. Beitragsordnung,
 5. Gebührenordnung,
 6. Sachverständigenordnung.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in getrennten Wahlgängen im geheimen Verfahren aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Vertreterversammlung obliegen ferner:
 1. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes der Landeszahnärztekammer, soweit sie nicht kraft ihrer Stellung in der Bezirkszahnärztekammer dem Vorstand angehören (§ 11 Absatz 4 und 5),
 2. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern der Landeszahnärztekammer (§ 12 Absatz 1) und die Entscheidung über die Vertrauensfrage (§ 12 Absatz 2),
 3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden des Vorstandes der Landeszahnärztekammer und des Berichts des Vorstandes der Landeszahnärztekammer über die Geschäftsführung, Verwaltung und Tätigkeit,
 4. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie die Zustimmung zur Leistung unvorhergesehener, unabweisbarer und unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
 5. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes der Landeszahnärztekammer,
 6. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan mit Stellenplan,
 7. die Bestellung der Mitglieder der von der Vertreterversammlung zu bildenden Ausschüsse (§ 13), insbesondere
 - a) des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Vorsitzenden,
 - b) des Haushaltsausschusses und dessen Vorsitzenden
 8. die Beschlussfassung über die Vorschläge für die ehrenamtlichen Beisitzer der Berufsgerichte,
 9. die Zustimmung zu Beschlüssen des Berufsbildungsausschusses nach § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes,

10. die Festsetzung der Reise- und Sitzungskostenordnung für die im Auftrag der Landeszahnärztekammer tätigen Personen,
- (4) Die Vertreterversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten.
- (5) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und/oder dessen Stellvertreter können mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt werden.

§ 9 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung tritt auf schriftliche Einberufung durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dessen Stellvertreter zusammen.
Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes. Sie ist weiterhin einzuberufen
1. wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt,
 2. wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung es schriftlich beantragt.
- (2) Die Vertreterversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung 30 Tage vor der Sitzung einzuberufen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Beifügung der Tagesordnung auf Erweiterung der Tagesordnung eine Beschlussfassung über Satzungsbestimmungen bezweckt, hat der Antrag den genauen Wortlaut des angestrebten Satzungsbeschlusses sowie eine Begründung zu enthalten; der Vorstand prüft den Antrag auf Satzungsbeschluss und veranlasst die Beseitigung etwaiger redaktioneller Mängel. Über die Zulassung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Vertreterversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
Die Vertreterversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern und Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Bei Dringlichkeit kann die Vertreterversammlung mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden.
- (3) Anträgen von Mitgliedern der Vertreterversammlung auf Erweiterung der Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie spätestens 20 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung mit einer Begründung schriftlich zugegangen sind. Die Erweiterung der Tagesordnung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung spätestens 10 Tage vor der Sitzung mitzuteilen. Soweit der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung eine Beschlussfassung über Satzungsbestimmungen bezweckt, hat der Antrag den genauen Wortlaut des angestrebten Satzungsbeschlusses sowie eine Begründung zu enthalten; der Vorstand prüft den Antrag auf Satzungsbeschluss und veranlasst die Beseitigung etwaiger redaktioneller Mängel. Über die Zulassung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Vertreterversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
Die Vertreterversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern und Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Bei Dringlichkeit kann die Vertreterversammlung mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden.
- (4) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung geleitet.
- (5) Antragsberechtigt in der Vertreterversammlung ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung und der Vorstand.
- (6) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit ordnungsgemäß zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen ist. Bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsbestimmungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Es müssen jedoch mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung der Satzungsänderung zustimmen.
- (8) Die Vertreterversammlung ist für alle Mitglieder der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befasst oder die Natur des Beratungsgegenstandes dies erfordert. Die Vertreterversammlung kann durch Beschluss die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben. Vorstandsmitglieder haben das Recht der Anwesenheit und aktiver Teilnahme auch dann, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Der Leiter der Vertreterversammlung kann andere Personen zuziehen, deren Anwesenheit er für die Durchführung der Sitzung erforderlich hält.
- (9) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung ist das fachlich zuständige Ministerium rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Beratung vorbereiteten Unterlagen einzuladen. Die Niederschriften über die Sitzungen sind ihm zuzuleiten.
- (10) Die Sitzung der Vertreterversammlung ist mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu machen.

§ 10 Beschlussfassung der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren

- (1) Die Vertreterversammlung kann in Ausnahmefällen auch ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren über Fragen beschließen, über die nicht geheim abzustimmen ist. Über Satzungsbestimmungen darf nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Wenn sich weniger als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung an der schriftlichen Abstimmung beteiligt oder ein Drittel der abgegebenen Stimmen dem schriftlichen Verfahren widerspricht, kommt kein Beschluss zustande.
- (2) Wer der Abstimmung im schriftlichen Verfahren widerspricht, kann für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen (Absatz 1 Satz 3), vorsorglich seine Stimme abgeben.
- (3) Die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren hat mittels eingeschriebenem Brief unter Beifügung eines mit dem Siegel der Landeszahnärztekammer versehenen einheitlichen Stimmzettels zu erfolgen. Die Aufforderung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Wortlaut des beantragten Beschlusses nebst Begründung,
2. den Namen des Antragstellers,
3. einen Hinweis darauf, dass einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren widersprochen werden kann, dass jedoch für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen, die Stimme vorsorglich abgegeben werden darf,
4. den Termin, bis zu dem der Stimmzettel bei der Landeszahnärztekammer eingegangen sein muss; die Frist zur Stimmabgabe vom Abgang der Aufforderung bis zum Eingang der Stimmzettel bei der Landeszahnärztekammer muss mindestens 10 Tage und darf höchstens 20 Tage betragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie acht Beisitzern. Sind Bezirkskammern gebildet, müssen im Vorstand Mitglieder aus allen Bezirkskammern vertreten sein.
- (2) Der Vorsitzende führt die Bezeichnung "Präsident der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz", der stellvertretende Vorsitzende führt die Bezeichnung "Vizepräsident der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz".
- (3) Der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident, vertritt die Landeszahnärztekammer gerichtlich und außergerichtlich und hat auf die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu achten; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Vorstandes ist von der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen im geheimen Verfahren durchzuführen. Erreicht ein Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, so findet Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei der Stichwahl ist derjenige gewählt, auf den die meisten abgegebenen Stimmen entfallen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Beisitzer werden durch Mehrheitswahl im geheimen Verfahren gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Fällt der Vizepräsident aus, kann der Vorstand bis zur nachfolgenden ordentlichen Vertreterversammlung einen Stellvertreter aus dem Kreis des Vorstandes bestimmen. Der Stellvertreter trägt den Zusatz "kommissarisch".
- (7) Der Vorstand berät und beschließt über die Aufgaben der Kammer, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind und er seine Entscheidungsbefugnis nicht delegiert hat.
- (8) Die Aufgaben der zuständigen Stelle zur Durchführung der Berufsbildung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes (§§ 9, 71 Abs. 6) werden vom Vorstand wahrgenommen.
- (9) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Maßnahmen der Röntgenverordnung durch die Zahnärztliche Stelle gemäß § 17a RÖV.
- (10) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung seines Präsidenten oder auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu erfolgen; in dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. § 9 Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (11) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren über Fragen beschließen, über die nicht geheim abzustimmen ist. § 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (12) Der Präsident kann zur Beratung des Vorstandes weitere Teilnehmer einladen.
- (13) Der Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (14) Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz stehen bei einem ehrenvollen Ausscheiden aus dem Ehrenamt Übergangentschädigungen zu. Die Übergangentschädigungen richten sich nach der von der Vertreterversammlung beschlossenen Übergangentschädigungsordnung. Die Sicherstellung der Ansprüche aus den Übergangentschädigungen wird durch entsprechende Rückstellungen in den Haushaltsplänen der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz gewährleistet. Dem Präsidenten kann, um seinen Repräsentationspflichten nachzukommen, ein Zuschuss zum Ausgleich der laufenden Praxiskosten gewährt werden.
- (15) Der Vorstand kann im Bedarfsfall und im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Mitglieder der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz zu einer Mitgliederversammlung einladen, die dazu bestimmt ist, die Mitglieder in ihrer Gesamtheit über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und ihre Meinung in Form einer Abstimmung zu erfassen. Kosten für die Teilnahme werden nicht erstattet. Eine Meinungserforschung kann auch schriftlich vorgenommen werden.

§ 12 Verlust des Vorstandsamtes

- (1) Ein von der Vertreterversammlung gewähltes Vorstandsmitglied kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung abgewählt werden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Findet ein Antrag eines von der Vertreterversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, so verliert es sein Amt.

§ 13 Ausschüsse und Referenten

- (1) Die Vertreterversammlung bestimmt die Zusammensetzung und den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Sitzungsausschusses. Jede Bezirkszahnärztekammer muss in jedem der drei Ausschüsse vertreten sein.
- (2) Weitere Ausschüsse können von der Vertreterversammlung oder dem Vorstand gebildet werden, insbesondere für
 1. die Fortbildung der Mitglieder,
 2. die Weiterbildung der Mitglieder,
 3. die Aus- und Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten,
 4. die zahnmedizinische Vorsorge,
 5. die Jugendzahnpflege,
 6. die Alterszahnheilkunde.

Vorsitzende und Zusammensetzung der Ausschüsse werden von dem Organ bestimmt, das den Ausschuss gebildet hat. Im Allgemeinen sollen in den einzelnen Ausschüssen alle Bezirkszahnärztekammern vertreten sein. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann jedoch die Bearbeitung besonderer Fragen auch kleineren Ausschüssen oder einzelnen Referenten übertragen werden, wenn der Vorsitzende der in dem Ausschuss nicht vertretenen Bezirkszahnärztekammer nicht widerspricht.

- (3) Die Amtszeit der Ausschüsse und Referenten endet spätestens mit der Amtszeit der Organe.
- (4) Die Tätigkeit als Mitglied eines Ausschusses oder Referent ist ehrenamtlich. Die Ausschussmitglieder oder Referenten haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen oder Zeitversäumnis nach Maßgabe der jeweils gültigen Reise- und Sitzungskostenordnung.
- (5) Der Präsident und der Vizepräsident sein Stellvertreter haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen. Der Präsident kann andere Vorstandsmitglieder oder Beauftragte in die Ausschüsse entsenden.
- (6) Die Ausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 14 Haushaltsplan

- (1) Das Rechnungsjahr der Landes Zahnärztekammer beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf.
- (3) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht genehmigt, kann der Vorstand die Ausgaben leisten, zu denen die Kammer rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

§ 15 Beiträge und Gebühren

- (1) Alle Mitglieder der Landes Zahnärztekammer (§ 3) sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge sowie Art und Weise der Entrichtung werden durch die Beitragsordnung geregelt.
- (2) Zur Ermittlung der Beitragspflicht hat sich das Mitglied der Landes Zahnärztekammer unverzüglich nach Erwerb der Mitgliedschaft schriftlich bei der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer (§ 21) anzumelden und ihr die erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Beiträge werden von der Landes Zahnärztekammer oder in ihrem Auftrag von den Bezirks Zahnärztekammern erhoben und von diesen vierteljährlich an die Landes Zahnärztekammer abgeführt. Die Höhe des Beitrages der Landes Zahnärztekammer muss erkennbar aus dem Beitragsbescheid hervorgehen.
- (4) Einsprüche oder Anträge auf Stundung, Ermäßigung und Erlass der Beiträge sind binnen vierzehn Tage nach Anforderung - gegebenenfalls über die zuständige Bezirks Zahnärztekammer - beim Vorstand der Landes Zahnärztekammer einzubringen. Durch Einsprüche oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge nicht aufgehoben.
- (5) Rückständige Beiträge werden von der Landes Zahnärztekammer oder in ihrem Auftrag durch die zuständige Bezirks Zahnärztekammer beigesteuert.
- (6) Die Landes Zahnärztekammer kann für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Leistungen Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe der Gebührenordnung erheben.

§ 16 Jahresrechnung

- (1) Die Landes Zahnärztekammer hat ihre Einnahmen und ihre Ausgaben fortlaufend zu buchen und nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen.
- (2) Die Durchführung ist jährlich durch
 1. die Prüfstelle der Bundes Zahnärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V. und
 2. den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
- (3) Die Prüfberichte sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung zuzuleiten.

§ 17 Geschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Landeszahnärztekammer an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser führt die Geschäfte der Landeszahnärztekammer und hat die Beschlüsse des Vorstandes und des Präsidenten, in seiner Vertretung des Vizepräsidenten, gewissenhaft nach Gesetz, Satzung und sonstigen Landeszahnärztekammerinternen Ordnungen und Richtlinien unter Beachtung der berufspolitischen Zielsetzung und der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.

§ 18 Bekanntmachungen

Satzungen der Landeszahnärztekammer und Rechtsvorschriften, welche die Landeszahnärztekammer als zuständige Stelle für die Durchführung der Berufsbildung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes erlässt, werden in den Zahnärztlichen Mitteilungen der Bundeszahnärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V. veröffentlicht, sonstige Bekanntmachungen im Zahnärzteblatt Rheinland-Pfalz.

§ 19 Geheimhaltung

- (1) Über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind oder die vom Vorstand als vertraulich bezeichnet sind, haben die beteiligten Personen Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Persönliche Verhältnisse von Mitgliedern, die amtlich zur Kenntnis eines Organs gelangen, sind vertraulich zu behandeln
- (3) Unberührt bleibt das Recht der Vertreterversammlung, über Vorgänge und Beschlüsse des Vorstandes unterrichtet zu werden.
- (4) Akten und Daten sind so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (5) Für Sachverständige, Referenten und Ausschussmitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; sie sind bei ihrer Bestellung auf deren Einhaltung zu verpflichten.
- (6) Verletzungen der Geheimhaltungspflicht können berufsgerichtlich verfolgt werden.

§ 20 Versorgungsanstalt

- (1) Bei der Landeszahnärztekammer besteht eine Versorgungsanstalt mit besonderer Satzung. Ihr Vermögen ist Sondervermögen der Landeszahnärztekammer.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Versorgungsanstalt vertritt die Landeszahnärztekammer in Angelegenheiten der Versorgungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 21 Bezirkszahnärztekammern

Es bestehen folgende Bezirkszahnärztekammern:

1. Bezirkszahnärztekammer Koblenz für die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwald-Kreis sowie die kreisfreie Stadt Koblenz.
2. Bezirkszahnärztekammer Pfalz für die kreisfreien Städte Frankenthal / Pfalz, Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen/Rhein, Neustadt a. d. Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken und die Landkreise Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Rheinpfalzkreis und den Landkreis Südwestpfalz;
3. Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen für die kreisfreien Städte Mainz und Worms und die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen;
4. Bezirkszahnärztekammer Trier für die Landkreise Berncastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Trier-Saarburg sowie die kreisfreie Stadt Trier.

§ 22 Mitgliedschaft bei den Bezirkszahnärztekammern

- (1) Pflichtmitglieder der Bezirkszahnärztekammern sind die in ihrem Bereich ihren Beruf ausübenden Mitglieder der Landeszahnärztekammer.
- (2) Ein freiwilliges Mitglied der Landeszahnärztekammer (§ 3 Absatz 3) ist freiwilliges Mitglied der Bezirkszahnärztekammer, in deren Bereich es seinen Hauptwohnsitz hat oder zuletzt hatte.

§ 23 Aufgaben der Bezirkszahnärztekammern

Den Bezirkszahnärztekammern obliegen

1. die Vertretung der Zahnärzteschaft vor den zuständigen Behörden des Kammerbezirks sowie deren Beratung und die Wahrnehmung der berufsständischen Interessen in beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, soweit diese Interessen nicht von überbezirklicher Bedeutung sind oder von anderen Berufsorganisationen wahrgenommen werden,
2. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der in Ziffer 1 genannten Zuständigkeit,
3. die Durchführung der Wahlen für die Vertreterversammlungen der Bezirkszahnärztekammer und der Landeszahnärztekammer nach den Bestimmungen der Wahlordnungen,
4. die Erhebung der Beiträge für die Bezirkszahnärztekammer und die Landeszahnärztekammer nach den Bestimmungen der Beitragsordnungen,
5. die Führung der Mitgliederlisten und die Mitteilung der Veränderungen in diesen Listen an die Landeszahnärztekammer,
6. die Durchführung der Fortbildung der Mitglieder,

7. die Unterrichtung der Mitglieder über standespolitische Angelegenheiten,
8. namens und kraft Auftrags der Landeszahnärztekammer die Durchführung folgender Aufgaben des Berufsbildungsgesetzes:
 - a) § 32 (Eignungsfeststellung),
 - b) § 33 (Untersagung des Einstellens und Ausbildens),
 - c) § 8 (Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit),
 - d) § 34 (Einrichten und Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse),
 - e) § 39 (Bildung von Prüfungsausschüssen),
 - f) § 40 Absatz 3 (Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse),
 - g) § 46 (Zulassung zur Abschlussprüfung),
 - h) § 48 (Durchführung der Zwischenprüfung),
 - i) § 76 (Überwachung, Ausbildungsberater),
 - j) § 59 ff (Vorbereitung und Durchführung der Umschulung und Umschulungsprüfung).

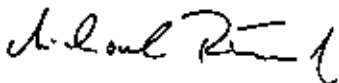
§ 24 Verfassung und Organe der Bezirkszahnärztekammern

- (1) Die Bezirkszahnärztekammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie regeln ihre Verfassung durch eine Satzung, zu deren Erstellung und Veränderung die Landeszahnärztekammer zu hören ist.
- (2) Satzungen der Landeszahnärztekammer gehen den Satzungen der Bezirkszahnärztekammern vor.
- (3) Organe der Bezirkszahnärztekammern sind
 1. die Vertreterversammlung
 2. der Vorstand.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Bezirkszahnärztekammer gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorsitzenden der Bezirkszahnärztekammer obliegt es,
 1. dem Präsidenten der Landeszahnärztekammer Bericht über die Sitzungen der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer vorzulegen,
 2. auch im Übrigen den Vorstand der Landeszahnärztekammer über die Arbeit in der Bezirkszahnärztekammer zu unterrichten und auf Verlangen des Vorstandes der Landeszahnärztekammer die für deren Arbeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung am 19./20. November 2004 beschlossene Hauptsatzung, genehmigt am 2. Dezember 2004 (Aktenzeichen: 624-1 - 01723-2.2) außer Kraft.

Mainz, am 8. November 2008



Dr. Michael Rumpf
Präsident der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz